

Sitzungsvorlage Nr. IX/047
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Wahlprüfungsausschuss **25.08.2014**

Rat **30.09.2014**

Betreff: **Prüfung der Kommunalwahl vom 25. Mai 2014**

FB/Az.: FB I / 062.31

Produkt: 39/02.006 Wahlen, Abstimmungen und Statistiken

Bezug:

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten: keine

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 66 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wird die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Rosendahl am 25. Mai 2014 für gültig erklärt.

Sachverhalt:

Unter Hinweis auf § 40 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) geht der Beschlussfassung des Rates über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl eine Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss voran und erstreckt sich auf folgende, als denkbar zu bezeichnende Fälle:

1. Mangelnde Wählbarkeit eines Vertreters, woraufhin dessen Ausscheiden aus dem Rat anzuordnen wäre;

2. Feststellung von Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten;
3. Aufhebung und Neufestsetzung des Wahlergebnisses, sofern es für ungültig erklärt wird.

Wird festgestellt, dass keiner der unter 1. bis 3. genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wahlausschuss in der Sitzung am 27. Mai 2014 das Wahlergebnis ohne rechnerische Berichtigung festgestellt hat und die Entscheidung am 03. Juni 2014 im Amtsblatt Nr. 6/2014 der Gemeinde Rosendahl veröffentlicht wurde; im Amtsblatt Nr. 7/2014 erfolgte eine Berichtigung der Bekanntmachung.

Gemäß § 39 KWahlG konnten gegen die Gültigkeit der Wahl

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG für erforderlich hielten. Diesbezügliche Einsprüche sind jedoch nicht erhoben worden, sodass die Ratswahl vom 25. Mai 2014 als gültig zu betrachten ist.

In Vertretung:

Gottheil
Allgemeiner Vertreter